

BVGer C-6407/2019 vom 30. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6407_2019

FR: TAF C-6407/2019 du 30 janvier 2020

IT: TAF C-6407/2019 del 30 gennaio 2020

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils C-6422/2018 vom 25. September 2019 wird wie folgt berichtigt: "Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'159.90 (inkl. Auslagen) zugesprochen."

E. 2

Das Erläuterungsgesuch wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Gesuchstellerin (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - den Gesuchsgegner (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Viktoria Helfenstein Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.